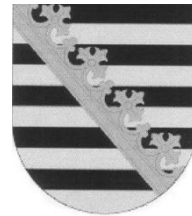


# Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe  
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:  
KSV Sachsen  
Sächsischer Landkreistag  
Sächsischer Städte- und Gemeindetag



Geschäftsstelle der  
Pflegesatzkommission  
c/o Diakonisches Werk Sachsen  
Obere Bergstr. 1  
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208  
[geschaeftsstelle@psk-sachsen.de](mailto:geschaeftsstelle@psk-sachsen.de)

Datum: 29.03.2021

## Rundschreiben Nr. 2 – 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der turnusmäßigen Sitzung der Kommission nach § 131 SGB IX am 18.03.2021 wurden maßgebliche Beschlüsse zur weiteren Arbeit gefasst. Mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie dazu sowie über die laufenden aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen informieren.

### **Beschluss 2/2021**

#### **Verlängerung des Arbeitsauftrages der AG zur Struktur und Leistungsbemessung**

---

Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt die Verlängerung des Arbeitsauftrages (Beschluss 1/2021) der AG zur Struktur und Leistungsbemessung bis zum 30.06.2022.

Erläuterung:

Die AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung informierte in der Sitzung der Kommission nach § 131 SGB IX am 18.03.2021 umfassend zum Arbeitsstand und ersten Arbeitsschritten. Zudem wurde der erarbeitete Projektplan vorgestellt.

Ein Fazit der Arbeitsgruppe ist, dass sie die umfangreichen Arbeitsaufträge der Kommission bis zur Kommissionssitzung am 15.07.2021 nicht abschließend erfüllen kann und die Verlängerung des Arbeitsauftrages der Kommission bis in das Jahr 2022 notwendig ist.

Sie empfiehlt außerdem, dass die Kommission SGB IX bis zur Kommissionssitzung am 15.07.2021 mögliche Rahmenbedingungen für den Neuabschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Gültigkeit ab 01.01.2022 erarbeitet und dafür eine weitere AG beauftragt.

### **Beschluss 3/2021**

#### **Bildung einer Arbeitsgruppe Vereinbarungen/ Verhandlungsmanagement**

---

Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe Vereinbarungen/ Verhandlungsmanagement.

## Arbeitsaufträge:

1. Die AG prüft die Möglichkeiten, den Geltungszeitraum der Übergangsregelung (Teil D) des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX über den 31.12.2021 hinaus zu verlängern. Sie formuliert bis zum 27.05.2021 dazu eine Empfehlung, die die Kommission SGB IX an die Rahmenvertragspartner übergibt.
2. Die AG erarbeitet konkrete Vorschläge zum Verhandlungsverfahren und zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX ab dem 01.01.2022. Die Vorschläge umfassen alle bis zum 31.12.2019 als ambulant, teil- und vollstationär geltenden Leistungsangebote bzw. Leistungsangebote nach § 134 SGB IX.

Die AG berichtet am 27.05.2021 über den Stand der Beratungen.

## **Beschluss 4/2021**

### **Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Spitzabrechnung 2020**

---

Für die Abrechnung der Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, im Förder- und Betreuungsbereich, bei anderen Leistungsanbietern und in Tagesstätten für Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen werden folgende Regelungen für die Spitzabrechnung 2020 getroffen:

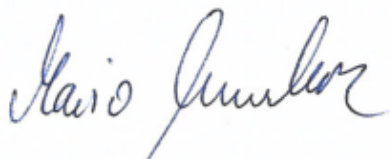
1. Zeitraum vom **01.01.2020-22.03.2020**:  
Zeitraum vom **30.06.2020-13.12.2020**:  
Zeitraum vom **23.12.2020-31.12.2020**:  
Alle in diesen Zeiträumen angefallenen Fehltage werden als Fehltage im Sinne der Fehltageregelung (gem. Beschluss 01/2012 der Kommission nach § 79 SGB XII) gewertet.
2. Zeitraum vom **23.03.2020-29.06.2020**:  
Zeitraum vom **14.12.2020-22.12.2020**:  
In diesen Zeiträumen entstehen keine Fehltage im Sinne der Fehltageregelung (gem. Beschluss 01/2012 der Kommission nach § 79 SGB XII), wenn für Leistungsberechtigte „C-Tage“ (gem. RS 2-27/2020) und andere Fehltage in Anspruch genommen werden. Alle möglichen Kostentage werden voll vergütet.
  - a. Bei einer zeitweisen Gesamtschließung der WfbM und gleichzeitig keiner alternativen Form der Leistungserbringung erfolgt für die betreffenden Tage keine Vergütung.
3. Werden „C-Tage“ (gem. RS 2-27/2020) in Anspruch genommen, so wird auf Grund der vollen Vergütung aller möglichen Kostentage während der Zeiträume vom 23.03.2020-29.06.2020 und vom 14.12.2020-22.12.2020 die Fehltageregelung, welche sich aus dem Beschluss 01/2012 der Kommission nach § 79 SGB XII ableitet, angepasst. Für 2020 werden die Fehltage mit Refinanzierung von 60 Tage auf 45 Tage reduziert. Wenn die C-Regelung für einzelne Leistungsberechtigte in 2020 keine Anwendung findet, wird die Fehltageregelung für diese Leistungsberechtigten nicht angepasst.
4. Im Rahmen der Abrechnung werden von den Leistungserbringern Negativerklärungen im Sinne des Rundschreibens 3-46/2020 des KSV Sachsen vorgelegt. Details zum Wortlaut dieser Erklärungen werden kurzfristig bilateral abgestimmt und ein entsprechendes Muster auf der Internetseite des KSV Sachsen zur Verfügung gestellt.
5. Sonderregelung 1:  
Fehltage, welche auf Grund einer behördlich angeordneten Quarantäne angefallen sind, werden nicht als Fehltage im Sinne der Fehltageregelung gewertet.

- a. Bedingung dafür ist, dass der Leistungserbringer (WfbM/ALA) die vorrangigen Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz bei der Landesdirektion Sachsen in den betreffenden Einzelfällen beantragt (Arbeitsentgelte, AFöG und SV-Anteile) und im Rahmen der Spitzabrechnung die entsprechenden Nachweise (Bescheide der Gesundheitsbehörden und der Landesdirektion Sachsen) darüber vorlegt.
  - b. Der Entschädigungsbetrag nach dem Infektionsschutzgesetz wird dann vom Gesamtbetrag in der Spitzabrechnung durch den KSV Sachsen abgezogen.
6. Sonderregelung 2:  
Fehltage, welche auf Grund einer behördlich angeordneten Schließung angefallen sind, werden nicht als Fehltage im Sinne der Fehltageregelung gewertet.
- a. Die Erstattungsleistungen nach § 56 IfSG sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
  - b. Sofern nicht bereits durch Erstattungsleistungen nach dem IfSG gedeckt, finanziert der KSV Sachsen die vereinbarten Investitions- und Sachkosten je Schließungstag weiter.
7. Sonderregelung 3:  
Fehltage, welche auf Grund einer vom Leistungserbringer selbst veranlassten Schließung angefallen sind, werden vor dem 14.12.2020 als Fehltage im Sinne der Abwesenheitsregelung und ab 14.12.2020 als „C-Tage“ gewertet.

**Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern ein frohes Osterfest und erholsame Tage. Wir danken Ihnen herzlich für die angenehme Zusammenarbeit und für das entgegengebrachte Vertrauen.**

Für Rückfragen stehen Ihnen vorrangig Ihre Spitzen- und Berufsverbände sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Mario Chmelarz  
Vorsitzender der Kommission nach § 131 SGB IX